

Zustellungsurkunde

ACO Passavant GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Peter Fröhlich
Ulsterstraße 3
36269 Philippsthal

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.2-53 e 06 16/1-2020/1

Bearbeiter/in: A. Eberhardt / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2892/ 2885
E-Mail: Alexander.Eberhardt@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 18.5.2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 25.03.2021, zuletzt ergänzt am 03.03.2022 wird der

ACO Passavant GmbH
Ulsterstraße 3, 36269 Philippsthal

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Philippsthal,
Gemarkung Philippsthal,
Flur 11,
Flurstück 33/9

eine **Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytische oder chemische Verfahren** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung einer neuen Industriehalle
- Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Beisanlage bestehend aus 3 Wirkbädern zu je 26 m³ (2 x Beizen, 1 x Passivieren)
- Überführung der vorhandenen Elektropolieranlage, bestehend aus 4 Wirkbädern zu je 3 m³, in das Immissionsschutzrecht

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 25.03.2021, zuletzt ergänzt am 03.03.2022
Antragsunterlagen bestehend aus: 3 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
1. Genehmigungsantrag vom 25.03.2021 in der Fassung vom 17.08.2021	
Vorblatt	1
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	2-6
Formular 1/1.1: Zusätzl. Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	7-8
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	9
Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	10
2. Inhaltsverzeichnis	11-16
3. Kurzbeschreibung	17-23
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	24
5. Standort und Umgebung der Anlage mit Vorblatt	25-36
Übersichtsplan TK	29-30
Werkslageplan (Luftbild)	31-32
Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes	33-34

Bezeichnung		Seiten
	Schutzgebiete im Sinne des Wasserrechtes	35-36
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung mit Vorblatt	37-61
	Antragsgegenstand	37-38
	Anlagenbeschreibung	39
	Beisanlage (Neuanlage) BE 1	40-43
	Elektropolierung BE 2	44-46
	Gemeinsame Betriebseinheit als Nebeneinrichtung	46-47
	Lageplan Elektropolierung	48-49
	Apparateaufstellungsplan Beize (Innenansicht)	50-51
	Hallenplan Draufsicht	52-53
	Fließschema Beize (Neu)	54-55
	Apparateaufstellungsplan Elektropolierung	56
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	57-58
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter, u. ä.	59-60
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	61
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Vorblatt	62-521
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	63-64
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	65
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	66
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	67
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	68-71
	Formular 7/6: Stoffdaten	72-84
	Sicherheitsdatenblätter	85-521
8.	Luftreinhaltung	522-572
	Allgemeine Informationen	522-525
	Schornsteinhöhenberechnung	525-565
	Rechts- und Beurteilungsgrundlagen der Schornsteinhöhenberechnung	525-530
	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	531
	Berechnung der Schornsteinhöhe des neuen Kamin EQ 1 der Beize	532-547
	Berechnung der Schornsteinhöhe der EQ2	548-558
	Zusammenfassung der Ergebnisse	558-559
	Anlagen zur Schornsteinhöhenberechnung	560-565
	Ausbreitungsrechnung nach TA Luft	566-567

Bezeichnung	Seiten
Beurteilung bzgl. kontinuierlicher Emissionsmessungen	567
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	568-570
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. EQ1	571
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. EQ2	572
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	573-574
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	574
10. Abwasserentsorgung	575-611
Allgemeines	575
Sanitär- und Niederschlagswasser	575
Produktionsspezifisches Abwasser	575-576
Bewertung der Genehmigungsbedürftigkeit der Abwasserbehandlungsanlage	577
Antrag nach § 58 WHG i. V. m. § 38 HWG	578-601
Formular 10: Abwasserdaten	602-611
11. Abfalllagerung	612
12. Abwärmenutzung	613
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	614-618
Lärm	614-618
Erschütterungen und sonstige Emissionen	618
14. Anlagensicherheit	619-822
Allgemeines	619
Allgemeine Sicherheitsbetrachtung	619-624
Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung	624
Störfallverordnung	624-822
Anzeige nach Störfallverordnung	626-644
Konzept zur Verhinderung von Störfällen	645-692
Betrachtung nach KAS-18	693-822
15. Arbeitsschutz	823-831
Allgemeines	823

Bezeichnung	Seiten
Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung	823-824
Anforderungen an den Arbeitsschutz	824-826
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	827-829
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	830
Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	831
16. Brandschutz	832-841
Flucht und Rettungsplan der Beize	833-834
Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	835
Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Beizanlage	836-838
Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Elektropolierung	839-841
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	842-872
HBV-Anlage (Beize, Antragsgegenstand)	842-844
Fass- und Gebindelager für Inputstoffe /Gefahrstoffcontainer	845-847
Diverse Lageranlagen für Inputstoffe Kleingebinde sowie Anlagen, welche nicht Teil der Anlage nach BImSchG sind	848-849
HBV-Anlage Elektropolierung (Bestandsanlage)	850-851
Rechtliche Grundlagen	852
Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (Stand 01/2017)	853-854
Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Stand 05/2019). Errichtung der Beize	855-859
Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Stand 05/2019). Gefahrstoffcontainer	860-864
Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	865-868
Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	869-872
18. Bauantrag/Bauvorlagen	873-931
Bauantrag	874-893

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Brandschutzkonzept	894-929
Brandschutzplan	930-931
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen Vorblatt	932
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	933-964
Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	934-936
Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“	937-945
UVP-Vorprüfung	946-964
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	965
22. IE Anlagen und Ausgangszustandsbericht	966-981
Relevanzprüfung	967-971
Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	972-981
Ergänzung vom 03.03.2022	
Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 12.03.2021	982-984

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.9.

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.10.

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter der Rubrik „Downloads“ auf der Seite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie verwendet werden (Abrufbar unter <https://www.hlnug.de/downloads>).

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1.

In der Prozessabluft der Beizanlage (Quelle Q1) dürfen nach dem Abluftwäscher folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (Klasse II 5.2.4 TA Luft)	1 mg/m ³
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (Klasse IV 5.2.4 TA Luft)	100 mg/m ³

2.1.2.

In der Prozessabluft der Elektropolieranlage (Quelle Q2) dürfen nach dem Abluftwäscher folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (Klasse IV 5.2.4 TA Luft)	100 mg/m ³
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (Klasse IV 5.2.4 TA Luft)	100 mg/m ³

2.1.3.

Die unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.1.4.

Die Abluftbehandlungsanlagen der Quelle Q1 und der Quelle Q2 sind mit solchen Einrichtungen (z.B. Mess- und Überwachungsinstrumente) auszurüsten, die ein Ausfall der Anlage dem Bedienungspersonal sofort erkennbar machen.

Bei Ausfall der Abluftbehandlungsanlagen ist ein Weiterbetrieb der angeschlossenen Betriebseinheiten nicht zulässig.

2.1.5.

Die Abluftreinigungsanlage der Beisanlage und die der Elektropolieranlage sind gemäß Herstellervorgaben regelmäßig zu warten. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen. Aufzeichnungen hierüber sind mindestens 2 Jahre am Betriebsort aufzubewahren.

2.1.6.

Es ist sicher zu stellen, dass das Nutzwasser in der Abluftreinigungsanlage (Nassabscheider) der Beisanlage sowie der Elektropolieranlage dauerhaft einen pH-Wert von 4 oder weniger oder einen pH-Wert von 10 oder mehr hat.

Mindestens monatliche Kontrollen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Andernfalls sind die Nassabscheider gemäß den Vorgaben der 42. BImSchV (Legionellen-VO) hiesiger Behörde anzuzeigen.

2.2. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.2.1.

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§ 26, 28 BImSchG festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1.1 und 2.1.2 dieser

Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eine der o. g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Volumenstrom, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt, etc.) messtechnisch zu ermitteln.

2.2.2.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 2.2.1 wiederholen zu lassen.

2.2.3.

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung, etc.) auszurüsten.

2.2.4.

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

2.2.5.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

2.2.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung digital oder in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.3. Ableitbedingungen

2.3.1.

Die Abluft der Beizanlage (Quelle Q1) ist über einen Kamin abzuleiten, welcher eine Mindesthöhe von 15,08 m über Grund besitzen muss.

2.3.2.

Die Abluft der Elektropolieranlage (Quelle Q2) ist über einen Kamin abzuleiten, welcher eine Mindesthöhe von 12,30 m über Grund besitzen muss.

2.3.3.

Über der Kaminmündung der Quelle Q1 sowie der Quelle Q2 darf keine Abdeckung angebracht werden, um das freie Abströmen der Abluft zu gewährleisten. Abdeckungen zum Schutz gegen Niederschlag sind nur statthaft, wenn sie ein freies Abströmen der Abluft nicht behindern. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen.

2.4. Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung

2.4.1.

Das Betriebsgelände unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse den Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-VO).

2.4.2.

Im Betriebsbereich dürfen folgende Mengen gefährlicher Stoffe gemäß Spalte 4 der Stoffliste im Anhang 1 der 12. BImSchV nicht überschritten werden:

Stoff-/Gemischbezeichnung	Nr. Spalte 1	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe nach Spalte 2	Menge* [kg]
Pelox Tauchbeize T100 Konz. 1:1	1.1.1	H1 - Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)	4.704 (4 IBC á 0,98 m ³)*
Wirkbäder chemische Beize (Beizanlage)	1.1.2	H2 - Akut toxisch, - Kategorie 2 (alle Expositionswege), - Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oralen Expositionsweg)	41.600 (2 Wirkbäder á 20,8 m ³)**
Dieselmotorenöl (in der Betriebstankstelle)	2.3.3	Gasöle (einschließlich Dieselmotorenöle, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	800 kg (950 l)***

2.4.3.

Mit der örtlichen Feuerwehr ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Beizanlage eine Einsatz- bzw. Brandschutzübung auf dem Werksgelände zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

2.5. Lärm

2.5.1.

An- und Ablieferungen sind nur im Tagzeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr zulässig.

2.5.2.

Fenster und Tore sind geschlossen zu halten. Notwendige Ausnahmen (z.B. Materialtransport) sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

2.5.3.

LKW Motoren sind während der Standzeiten abzuschalten.

2.5.4.

Für die Ventilatoren 1 und 2 sind Herstellergarantien bzgl. der Schalldruckpegel / Schalleistungspegel an der Mündung des Schornsteins, nach Inbetriebnahme, vorzulegen. Alternativ kann auch eine messtechnische Bestimmung erfolgen. Maximal darf der Schalleistungspegel jeweils 82 dB(A) betragen.

2.5.5.

Am Produktionsstandort (Logistik) sind maximal 2 LKW gleichzeitig im Fahrbetrieb zulässig.

2.5.6.

Im Einwirkungsbereich, der Anlagen der Firma ACO Passavant GmbH, sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert	Gebiets-einstufung
	Tag / Nacht	
IO 1 Hattorfer Pl. 18, 36269 Philippsthal (Werra)	60 / 45 dB(A)	MI
IO 2 Wiesenstraße 7, 36269 Philippsthal (Werra)	60 / 45 dB(A)	MI

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1.

Maßgebend für die Baustoffgüten und die Ausführung der Konstruktionen ist allein die geprüfte statische Berechnung. Auf die Übereinstimmung der Ausführungspläne mit der geprüften statischen Berechnung ist sorgfältig zu achten. Sofern ein Prüfbericht beigelegt wurde, ist sein Inhalt verbindlich und Bestandteil dieser Baugenehmigung

3.2.

Das Brandschutzkonzept mit Stand vom 21.09.2020, erstellt durch BfU AG, Teichstraße 14-16, 34130 Kassel, wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.3.

Die Baumaßnahme ist durch den Konzeptersteller des Brandschutzkonzeptes oder einer anderen im vorbeugenden Brandschutz sachkundigen Person zu begleiten (Fach-

bauleitung Brandschutz nach § 59 Abs. 2 HBO). Die Fachbauleitung Brandschutz ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnsanzeige zu benennen.

3.4.

Nach Fertigstellung sind die Brandschutzmaßnahmen entsprechend dem Brandschutzkonzept sowie der in der Baugenehmigung aufgeführten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen durch die Fachbauleitung Brandschutz zu prüfen und abnehmen zu lassen. Der Abnahmebericht muss zur bauaufsichtlichen Bauzustandsbesichtigung oder zur Inbetriebnahme von Aufenthaltsräumen vorliegen und ist im Original der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

4. Arbeitsschutz

4.1.

Es sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen (insbesondere hinsichtlich des Umgangs, des Zusammenlagerns sowie des innerbetrieblichen Transports mit bzw. von Gefahrstoffen) zu erstellen (s. § 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

4.2.

Es ist ein Explosionsschutzdokument (z. B. beim Beizprozess anfallender Wasserstoff und daraus resultierende Explosionsgefährdungen) zu erstellen (s. § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

5. Ausgangszustandsbericht

5.1.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

5.2.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

5.3.

Ausgenommen davon ist ein Probetrieb der Anlage. Dieser kann aufgenommen werden, sobald repräsentative Grundwasserproben entnommen und gesichert wurden.

5.4.

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.2.

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

6.3.

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

6.4.

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

6.5.

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

6.6.

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,

- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Kassel vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

6.7.

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i. V. mit § 6 HAItBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 3.10.1, Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Beisanlage
- Betriebseinheit 2 Elektropolierung
- Betriebseinheit 3 Gefahrstofflager
- Betriebseinheit 4 Abwasserbehandlungsanlage
- Betriebseinheit 5 Nassabscheider Beisanlage
- Betriebseinheit 6 Nassabscheider Elektropolierung
- Betriebseinheit 7 Nebenanlagen

3 Genehmigungshistorie

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt entfällt die Genehmigungshistorie.

4 Verfahrensablauf

Die ACO Passavant GmbH hat am 25.03.2021 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytische oder chemische Verfahren § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Mit gleichem Datum hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die sukzessive Aufstellung von maschinentechnischen Einrichtungen im bestehenden Baukörper der Anlage beantragt.

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 13.09.2021 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: RPKS - 33.2-53 e 06 16/1-2020/1 erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Antragsunterlagen wurden am 03.03.2022 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 3.10.1 Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 13.12.2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hersfelder Zeitung, Regionalteil Philippsthal-Heringen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 20.12.2021 bis 19.01.2022 beim Regierungspräsidium Kassel und der Gemeinde Philippsthal gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 20.12.2021 bis 21.02.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für den 10.03.2022 bestimmte Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde mit Bekanntmachung vom 07.03.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie im Regionalteil Philippsthal-Heringen der Hersfelder Zeitung abgesagt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.9.1 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hierfür ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und ob daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Diese Prüfung ist anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Meine diesbezügliche Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Emissionen werden entsprechend des Standes der Technik begrenzt:

- die Bagatellmassenströme der TA Luft werden unterschritten, wonach im Regelfall gemäß TA Luft ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist
- es werden Schallschutzmaßnahmen für außenliegende Lärmemittenten getroffen, sodass eine Relevanz in Bezug auf Nachbarschaft und/oder Naturgüter nicht zu besorgen ist
- der Wasserhaushalt wird nicht nachteilig beeinflusst
- die naturraumtypischen Elemente der Landschaft werden aufgrund der Vorhabensrealisierung auf dem bestehenden Werksgelände nicht zusätzlich beeinträchtigt
- Schutzgebiete sowie Kultur- und Baudenkmäler werden nicht nachteilig beeinflusst

Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die im Rahmen dieser Vorprüfung betrachteten Schutzgüter zu erwarten. Damit sind weitergehende Prüfungen/Untersuchungen bzw. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Technik betrieben. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist insgesamt nicht mit schädlichen Einflüssen zu rechnen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen herbeigeführt werden, die in ihrer Summe als relevant zu bewerten sind. Es war daher von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Kassel nicht vor. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung befinden sich im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 02.05.2022 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen

6 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 3.10.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da der AZB parallel zum Genehmigungsverfahren erstellt und bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt wird.

7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Hersfeld-Rotenburg – hinsichtlich bauordnungs- und brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Gemeinde Philippsthal hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange

7.1 Immissionsschutz

7.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.2 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

7.1.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen. Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung, dass in keinem Fall die Bagatellmassenströme für Fluorwasserstoff, Stickstoffoxide und Schwefeloxide nach Tabelle 7 TA Luft überschritten werden. Eine weitergehende Untersuchung durch eine Immissionsprognose war somit nicht erforderlich.

Anhaltspunkte für weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, lagen nicht vor. Eine Sonderfallprüfung konnte somit ebenso entfallen.

7.1.3 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall war zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eine Emissionsbegrenzung für Fluorwasserstoff bzw. Schwefeloxide und Stickoxide zu treffen, die beim Beizen/Elektropolieren in Bädern entstehen können. Als relevante Quellen war die Abluft nach dem Wäscher Q1 und Q2 zu regeln. Abweichend von der Ziffer

5.2.4 TA Luft wurde mit den festgeschriebenen schärferen Grenzwerten (Nebenbestimmung 2.1.1 bis 2.1.3) den Angaben im Antrag gefolgt und somit ein höherer Schutz, als es die TA Luft vorgibt, erreicht.

Die Nebenbestimmungen 2.1.4 und 2.1.5 dienen dem sicheren Betrieb und dem Schutz der Umwelt und der Anwohner bei Anlagenstörungen.

Die Nebenbestimmung 2.1.6 war erforderlich, um der Entstehung von Legionellen im Nutzwasser der Abluftwäscher vorzubeugen.

Die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.6 mit Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung setzen im Wesentlichen die Vorgaben des Kapitels 5.3 TA Luft um.

Die Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.3 zu den Ableitbedingungen ergeben sich aus den Anforderungen des Kapitels 5.5 TA Luft. Die Kaminhöhe der Absaugung der Heiz- und Elektropolieranlage wurde dabei analog den Berechnungen im Kap. 8 der Antragsunterlagen (Gutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Kassel, vom 27.07.21) festgesetzt.

7.1.4 Gerüche

Geruchsstoffe zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in Nr. 5.2.8 TA Luft. Ergänzend kann nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Hierzu wurde im Antrag plausibel ausgeführt, dass durch das beantragte Vorhaben keine relevanten zusätzlichen Geruchsimmissionen verursacht werden. Weitergehende Forderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche waren hier somit nicht erforderlich.

7.1.5 Sonstige Gefahren

Die Anlage unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse der 12. BImSchV (Störfall-VO). Maßgeblich für diese Einstufung sind die toxischen Eigenschaften der Fluss- und Salpetersäurehaltigen Wirkbäder der Beizanlage bzw. Lagerung dieser Stoffe und Gemische im Gefahrstoffcontainer (Nebenbestimmung 2.4.1).

Störfallrechtliche Anforderungen (z.B. § 7 Anzeige, § 8 Störfallkonzept) wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Im vorgelegten „Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände eines Betriebsbereiches nach Störfall-VO für den Betriebsbereich der Firma ACO Passavant GmbH“ (BFU AG, Hr. Kühn, Juli/August 2021) wurde plausibel dargelegt, dass der Abstand des Betriebsbereiches zu Schutzobjekten in der Umgebung den ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand von 90 m nicht unterschreitet und vom Betriebsbereich ausgehende Gefährdungen nicht zu besorgen sind.

Mit Nebenbestimmung 2.4.2 wurden die störfallrelevanten Stoffmengen festgeschrieben, da diese Mengen Grundlage des genannten Gutachtens zur Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes waren. Sofern mehr störfallrelevante Stoffe im Betriebsbereich eingesetzt werden sollen, ist zunächst eine behördliche Prüfung nach den Vorgaben BImSchG/StörfallVO erforderlich.

Zur Sicherstellung einer guten Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten bei Gefahrenabwehr durch die zuständige Feuerwehr wurde in Nebenbestimmung 2.4.3 eine Übung vorgeschrieben.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage

- keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, somit diesbezüglich keine Erheblichkeit vorliegt
- eventuelle Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht erheblich sind, da das Gemeinwohl weder durch die Art des Stoffes noch durch das Ausmaß der Immissionen noch durch die Dauer der Immissionen beeinträchtigt wird (Einhaltung der Immissionswerte).
- Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft nicht erheblich sind, da die Art, das Ausmaß und die Dauer der Restimmissionen zumutbar sind.

7.1.6 Lärmschutz

Die vorgelegte überschlägige Schallimmissionsprognose versucht sehr vereinfacht die Irrelevanz des Vorhabens zu dokumentieren. Trotz Mängel in den Emissionsansätzen wird bei einer Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Schutz gegen Lärm, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, für den Immissionsort IO 1 und IO 2 (nächstgelegene Gebäude mit Wohnnutzung), erreicht.

Die Nebenbestimmungen 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.5 sind erforderlich um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten und schreiben die eigenen Angaben des Antrages fest.

Die Nebenbestimmung unter 2.5.4 ist erforderlich um einen Nachweis für den angenommenen Schallleistungspegel zu bekommen, und schreibt gleichzeitig den maximal zulässigen Schallleistungspegel fest.

Die Nebenbestimmung unter 2.5.6 schreibt die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft fest.

Die von der beantragten Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

7.1.7 Abfallvermeidung und -verwertung

Der Antrag hat der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegen. Dem Vorhaben stehen abfallwirtschaftliche Bedenken nicht entgegen.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wissen-/Ulsterstraße – 2. Änderung“ verwirklicht werden und entspricht den dortigen Festsetzungen. Planungsrecht ist damit gegeben.

7.2.2 Baurecht

Die Antragsunterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.

7.2.3 Brandschutz

Die Unterlagen haben der Unteren Brandschutzbehörde vorgelegen. Bei Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen, insbesondere die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept der BfU AG vom März 2021, stehen brandschutzrechtlichen Bedenken dem Vorhaben nicht entgegen.

7.2.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde geprüft. Bei antragskonformer Ausführung des Projekts bestehen keine Einwände gegen die Durchführung.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Eberhardt

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld sowie für den Bereich Grundwasser und Bodenschutz das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasser, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Bauaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Brandschutzbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Gefahrenabwehr, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

7. Hinweise zum Wasserrecht

7.1.

Die beantragte Genehmigung nach § 58 WHG ergeht mit gesondertem Bescheid (Erweiterung und Neufassung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung).

8. Hinweise zum Störfallrecht

8.1.

Auf die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der Störfall-VO wird hingewiesen.

9. Hinweise zum Lärmschutz

9.1.

Ergeben sich Widersprüche zwischen der Prognose und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

10. Hinweise zum Baurecht

10.1.

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt sein. Die Absteckung ist von einer/einem Sachverständigen für Vermessungswesen zu bescheinigen.

10.2.

Nach § 21 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) vom 06.09.2007 in jeweils gültiger Fassung hat der Eigentümer eines Gebäudes bis zur Fertigstellung des Rohbaus die erforderliche Gebäudeeinmessung durch eine Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 HVGG zu veranlassen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Einmessung von Amts wegen eingeleitet werden.

10.3.

Spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn ist die mit der Bauleitung beauftragte Person (Bauleiter/in) schriftlich zu benennen.

10.4.

Gemäß § 61 Abs. 2 HBO wird die Bauaufsichtsbehörde wiederkehrende Prüfungen an dem Sonderbau (§ 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 53 HBO) alle 5 Jahre durchführen.

10.5.

Die Prüfberichte nach der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.